

## Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes

### - Betrieb auf Dauer -

Hinweis: Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. Anzuzeigen ist ferner, wenn das bisherige Angebot im laufenden Gaststättenbetrieb auf alkoholische Getränke oder auf das Angebot von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ausgedehnt werden soll.

Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar auszufüllen

Name der entgegennehmenden Behörde

- Erstanzeige**  
 **Änderungsanzeige**

Stadt Papenburg  
Fachdienst Ordnung  
Hauptkanal re. 68/69  
26871 Papenburg

### (1) Angaben zur Person

Name		Vorname	
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)		Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort		Geburtsland
telefonisch erreichbar unter (auch mobil)		E-Mail	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Bei Personengesellschaften: Angaben zu weiteren vertretungsberechtigten Gesellschaften (Name, Anschrift, ggf. auf Beiblatt)			

### (2) Angaben zur juristischen Person

(Bei juristischen Personen z.B. GmbH oder AG sind unter (1) die Angaben der gesetzlichen Vertreter einzutragen)

Firma (Name der Gesellschaft)		Ort	Nummer des Registerintrags
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			

### (3) Angaben zum Betrieb

Name der Betriebsstätte		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Tel.-Nr.	Fax-Nr.	E-Mail
Betrieb auf Dauer	ab	
Es sollen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden:		
Zubereitete Speisen	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Alkoholfreie Getränke	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Alkoholische Getränke	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Die Anmeldung wird erstattet für:		
<input type="checkbox"/> eine Hauptniederlassung	<input type="checkbox"/> eine Zweigniederlassung	<input type="checkbox"/> eine unselbständige Zweigstelle
Finanzamt (in der Regel am Sitz der Hauptniederlassung)		

Dieser Anzeige liegen bei:

- |   |                             |                               |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz.      | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| 2. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung oder eine behördliche Bescheinigung. | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| 3. eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerbrechtlichen Zuverlässigkeit.                             | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |

Fehlen die vorgenannten Unterlagen vollständig oder teilweise, werden sie von Amts wegen angefordert. Der dadurch entstehende höhere Verwaltungsaufwand kann in Rechnung gestellt werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift